



VdRBw -PSKH Beauftragter HB - Kattensteert 8a, 27412 Kirchtimke

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. Bundesgeschäftsstelle z. Hd. Frau Dr. Märker Charlottenstraße 35 10117 Berlin

## Landesgruppe Bremen PSKH - Beauftragter

## Karl-Heinz Buchfink

Kattensteert 8a 27412 Kirchtimke

Telefon 04289 / 554 Fax 04289 / NN

E-Mail Buchfink-Kirchtimke@gmx.de

Datum: 21.05.2024



Bezug: 1. Ihre Mail vom 16.05. 2024

• 20231130 SEV

- 20240226 BMVgSEGZustAnO
- 20240226 Entwurf SEGStatVO
- 20240410 SVG-KOV-AnpV 2024

Termin: 22.05.2024

## Sehr geehrte Juliane.

mit Bezug 1 wurde die PSKH-Organisation des Verbandes, vertreten durch die PSKH-Bundesbeauftragte, gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, in der sie die Regelungen der o.a. Bezüge auf die Schwerpunkte der Arbeit der PSKH-Landesbeauftragten aufzeigt.

Aufgrund des von PIII 3 vorgegebenen Meldetermins konnten nicht alle Regelungen durchgeprüft werden, sodass das Ergebnis nur den allgemeinen Regelungen zu geordnet werden kann.

Aus der Auswertung wird die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme abgegeben:

**Zu 20231130 SEV** Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr begrüßt diese Regelung, da sie einen einheitlichen Bewertungsstandart festlegt.

Die Bearbeitung und Entscheidung in einem Fall wird dadurch transparenter und kann in einer kürzeren Bearbeitungszeit erfolgen.

PSKH Stellungnahme zu VO des SEG Seite 1 von 2

Wir sind erreichbar

Mo.- Do: 08:00 - 15:00 Uhr Fr.: 07:00 - 13:00 Uhr Und nach Vereinbarung Postanschrift der Landesgeschäftsstelle Bremen:

Reservistenverband e.V. Lucius-D.-Clay Kaserne (**Geb. 391a**) Bremerhavener Heerstr. 10

Bremerhavener Heerstr. 10 Telefa 27711 Osterholz- Scharmbeck 04795

Telefon: 04795 - 9585867 Telefax: 04795 - 9585868 Bankverbindung (SEPA)

IBAN - Nr.:

DE38 2905 0101 0001 0163 02 BIC - Nr.: SBREDE 22XXX

reservistenverband.de

**Zu 20240226 BMVgSEGZustAnO** Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr begrüßt diese Regelung ebenfalls, da sie eine eindeutige Zuständigkeit schafft.

Die Entscheidung im Vorverfahren (§ 71 Soldatenentschädigungsgesetz) wird auf das Bundesamt für das Personalmanagement übertragen.

**Zu 20240226 Entwurf SEGStatVO** Führung einer amtlichen Statistik
Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr begrüßt diese Regelung.
Mit der Festlegung von einheitlichen Merkmalen für die Führung der Statistik wird die Aussage der Statistik verwertbarer und kann für Folgeentscheidungen Berücksichtigung finden.

Bei den Regelungen der Erhebungsmerkmale ist in § 2 unter Nr.:1 Buchstabe a) geschädigte Personen Unterteilt nach dem Grad der Schädigungsfolgen aufgeführt.

Diese Zahl sagt aus, dass eine bestimmte Anzahl von Personen einen bestimmten Grad der Schädigung hat.

Vorschlag: Es sollte eine weitere Aufschlüsselung der geschädigten Personen nach Statusgruppen geregelt werden.

Es könnten dann auch Angaben zu den betroffenen Personengruppen gemacht werden

z.B. Wie viel Reservisten sind betroffen? Wie viel Reservistendienstleistende? Wie viel aktive Soldaten?

## Zu 20240410 SVG-KOV-AnpV 2024 Regelungen des BVG für eine Interimszeit

Da es sich hier um eine zeitlich begrenzte Organisationsmaßnahme handelt und wegen der kurzen Bearbeitungszeit verzichtet der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr auf die Abgabe einer Stellungnahme.

PSKH Stellungnahme zu VO des SEG Seite 1 von 2

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Im Original gezeichnet Buchfink

(Unterschrift)

Karl-Heinz Buchfink
PSKH- Beauftragter der LaGrp Bremen